

Prüfungsreglement Studiengang Sekundarstufe I

Der Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 13 der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 11. April 2008 und in Ergänzung des Allgemeinen Prüfungsreglements vom 18. Juni 2014

als Reglement¹:

I. Modulabschlüsse

Art. 1 Kompensation*

- ¹ Während des gesamten Studiums können höchstens zwei nicht bestandene Module im Bachelorstudium und ein nicht bestandenes Modul im Masterstudium kompensiert werden. Im gleichen Fachbereich kann im gesamten Studium höchstens ein Modul kompensiert werden.
- ² Wird ein weiteres Modul nicht bestanden, wird die Studentin oder der Student von der Ausbildung ausgeschlossen.
- ³ Praktika können nicht kompensiert werden.

Art. 2 ...*

II. Eignungsüberprüfung

Art. 3 Information

- ¹ Die Studierenden werden über Art, Inhalte und Anforderungen der ordentlichen und der vertieften Eignungsüberprüfung zu Beginn der berufspraktischen Ausbildung informiert.

Art. 4 Bestehen

- ¹ Die ordentliche Eignungsüberprüfung ist bestanden, wenn alle Praktika des ersten Studienjahrs bestanden sind.
- ² Wurde mindestens ein Praktikum des ersten Studienjahrs nicht bestanden, wird die vertiefte Eignungsüberprüfung durchgeführt.
- ³ Liegen ungenügende Leistungen in den zielstufenbezogenen Fachkompetenzen vor, können begleitende Massnahmen für das Weiterstudium angeordnet werden.

¹ In Vollzug ab 1. September 2014.

Art. 5 Umfang der vertieften und der ausserordentlichen Eignungsüberprüfung*

- ¹ Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung legt die Modalitäten der vertieften und der ausserordentlichen Eignungsüberprüfung fest.

III. Zwischenprüfung

Art. 6 Zeitpunkt

- ¹ Einzelne Fächer können bereits während der ersten zwei Semester ganz oder teilweise geprüft werden.

Art. 7 Zulassung*

- ¹ Zur Zwischenprüfung zugelassen wird, wer:
- a) im Studium eingeschrieben ist;
 - b) in den zu prüfenden Ausbildungsmodulen der ersten zwei Semester die Präsenzvorgaben erfüllt hat.
 - c) ...
 - d) ...

Art. 8 Modulabschlüsse*

- ¹ Fachprüfungen können zugleich Teile von Modulabschlüssen sein. Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung bestimmt die Modulabschlüsse, die Bestandteil der Zwischenprüfung sind.

Art. 9 Prüfungsfächer

- ¹ Es werden geprüft:
- a) die für die Lehrbefähigung gewählten Fächer;
 - b) Pädagogik/Psychologie;
 - c) Allgemeine Didaktik.

Art. 10 Bestehen*

- ¹ Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in allen Fachprüfungen:
- a) der Durchschnitt der Noten wenigstens 4,0 beträgt;
 - b) höchstens eine ungenügende Note erzielt wird;
 - c) keine Note unter 3,5 liegt;
 - d) keine Teilnote in den Integrationsfächern unter 3,0 liegt.

Art. 11 Wiederholung

- ¹ Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, müssen die ungenügenden Teilprüfungen wiederholt werden.

Art. 11a Grundkompetenzen Deutsch*

- ¹ Im Verlauf des ersten Studienjahrs findet eine Überprüfung der Deutschkompetenz statt.
- ² Die Deutschprüfung umfasst Grundkompetenzen, die für das Unterrichten auf der Zielstufe relevant sind.
- ³ Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung erlässt Weisungen über die Rahmenbedingungen.

Art. 11b Wiederholung und Ausschluss*

- ¹ Eine nicht bestandene Deutschprüfung kann einmal wiederholt werden.
- ² Wer bei der Wiederholung die Deutschprüfung nicht besteht, wird von der Ausbildung ausgeschlossen.

Art. 11c Ausserordentliche Deutschprüfung*

- ¹ Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung kann auch nach dem ersten Studienjahr eine ausserordentliche Überprüfung der Deutschkompetenzen anordnen.
- ² Wer die ausserordentliche Deutschprüfung nicht besteht, wird von der Ausbildung ausgeschlossen.

IV. Berufspraktische Ausbildung

Art. 12 Gegenstand*

- ¹ Die berufspraktische Ausbildung besteht aus verschiedenen Praktika, die in einer von der Prorektorin oder dem Prorektor Ausbildung bestimmten Reihenfolge zu absolvieren sind.
- ² ...

Art. 13 Bestehen

- ¹ Das Bestehen ist jeweils die Voraussetzung für das Absolvieren des folgenden Praktikums. Ausnahmen bilden die Praktika im ersten Studienjahr und das selbstgewählte Praktikum, welches nach dem ersten Studienjahr, jedoch spätestens vor dem letzten Praktikum, bestanden werden muss.

Art. 14 Wiederholung und Ausschluss

- ¹ Nach dem ersten Studienjahr kann höchstens ein nicht bestandenenes Praktikum wiederholt werden.
- ² Wer ein zweites Praktikum nicht besteht, wird von der Ausbildung ausgeschlossen.

V. Studienabschluss

1. Allgemeines

Art. 15 Bachelor- und Masterdiplom

- ¹ Die Studierenden erhalten:
- a) ein Bachelordiplom am Ende des sechsten Semesters;
 - b) ein Masterdiplom und ein Lehrdiplom am Ende des Studiums.

Art. 16 Voraussetzungen zur Erlangung des Bachelordiploms*

- ¹ Das Bachelordiplom erhält, wer:
- a) die vorgeschriebenen ECTS-Punkte nachweist;
 - b) die vorgeschriebenen Module abgeschlossen hat;
 - c) ein beständenes Bachelor-Portfolio vorweist.
 - d) ...

Art. 16a Voraussetzungen zum Einstieg ins Masterstudium*

- ¹ Der Einstieg ins Masterstudium setzt ein beständenes Bachelorstudium voraus.
- ² Der Einstieg ins Masterstudium ist unter Vorbehalt möglich:
- a) Wenn die Wiederholung oder die Nachprüfung eines Modulnachweises aus dem sechsten Semester des Bachelorstudiums noch aussteht;
 - b) Bei besonderen Lebenssituationen (z.B. Unfall, Krankheit); Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung entscheidet nach freiem Ermessen.

Art. 17 Voraussetzungen zur Erlangung des Masterdiploms*

- ¹ Das Masterdiplom erhält, wer:
- a) die vorgeschriebenen ECTS-Punkte nachweist;
 - b) die vorgeschriebenen Module abgeschlossen hat;
 - c) die Masterarbeit bestanden hat;
 - d) alle Gebühren bezahlt hat.

Art. 18 Noten im Masterdiplom*

- ¹ Folgende Noten werden im Masterdiplom aufgeführt:
- a) je eine Note für die Fächer, in denen eine Lehrbefähigung angestrebt wird;
 - b) ...
 - c) ...
 - d) ...
 - d^{bis.}) Erziehungswissenschaften;
 - e) Masterarbeit (inkl. Titel der Arbeit).

2. Bachelor-Portfolio

Art. 19 Gegenstand

- ¹ Mit dem Bachelor-Portfolio weisen die Studierenden nach, dass sie ausbildungs- und berufsrelevante Fragestellungen und Aufträge systematisch, wissenschaftsorientiert und eigenständig erarbeiten und dokumentieren können.

Art. 20 Bestehen

- ¹ Jeder Teil des Bachelor-Portfolios wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Das Bachelor-Portfolio ist bestanden, wenn jeder Teilbereich mit «bestanden» bewertet wurde.

Art. 21 Wiederholung und Ausschluss*

- ¹ Ein mit «nicht bestanden» bewerteter Teil wird einmal zur Nachbesserung zurückgewiesen. Wird dieser Teil erneut mit «nicht bestanden» bewertet, gilt das ganze Bachelor-Portfolio als nicht bestanden. Die Studentin oder der Student wird von der Ausbildung ausgeschlossen.

3. Masterarbeit

Art. 22 Gegenstand*

- ¹ Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie Fragestellungen wissenschaftlich und berufsbezogen bearbeiten können.
- ² Sie umfasst eine kritisch-reflexive schriftliche Auseinandersetzung mit dem Thema und kann einen praktischen Teil enthalten.
- ³ ...

Art. 23 Bestehen

- ¹ Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit wenigstens der Note 4,0 bewertet wurde.

Art. 24 Wiederholung und Ausschluss*

- ¹ Eine nicht bestandene Masterarbeit wird einmal zur Nachbesserung zurückgewiesen. Sie wird nach Vorgabe der betreuenden Lehrenden:
 - a) überarbeitet oder
 - b) zu einem neuen Thema nochmals verfasst.
- ² ...
- ³ Wer bei der Nachbesserung erneut eine ungenügende Bewertung erhält, wird von der Ausbildung ausgeschlossen.

VI. Erweiterungsstudien

Art. 25*Gegenstand

- ¹ Die PHSG bietet für Lehrpersonen zur Erweiterung der Lehrbefähigung Einzelfachabschlüsse und Master-Sek I-Stufenerweiterung an, welche im Rahmen der Regelstudiengänge absolviert werden.

Art. 26 Bestehen

- ¹ Es gelten sachgemäss die Bestehensnormen des entsprechenden Regelstudiengangs.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27 ²

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	01.09.2014
Art. 1 Abs. 1	geändert	01.08.2019
Art. 1 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 2	aufgehoben	01.08.2016
Art. 5 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 7 Abs. 1, b)	geändert	01.08.2019
Art. 7 Abs. 1, b)	geändert	08.12.2023
Art. 7 Abs. 1, c)	aufgehoben	01.08.2019
Art. 7 Abs. 1, d)	aufgehoben	01.08.2019
Art. 8 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 10 Abs. 1, b)	geändert	01.08.2019
Art. 10 Abs. 1, c)	eingefügt	01.08.2019
Art. 10 Abs. 1, d)	eingefügt	08.12.2023
Art. 11a	eingefügt	01.08.2016
Art. 11a Artikeltitel	geändert	08.12.2023
Art. 11a Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 11a Abs. 3	geändert	08.12.2023
Art. 11b	eingefügt	01.08.2016
Art. 11c	eingefügt	01.08.2016

² Der Vollzugsbeginn wird nicht aufgeführt.vbn

Bestimmung	Änderungstyp	Vollzugsbeginn
Art. 11c Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 12 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 12 Abs. 2	aufgehoben	01.08.2019
Art. 16 Abs. 1, d)	aufgehoben	01.08.2019
Art. 16 Abs. 2, b)	geändert	08.12.2023
Art. 16a	Titel neu	01.08.2019
Art. 16a Abs. 1, Abs. 2, a), b)	eingefügt	01.08.2019
Art. 17 Abs. 1, d)	eingefügt	08.12.2023
Art. 18, Abs. 1, b)	aufgehoben	01.08.2016
Art. 18 Abs. 1, c)	aufgehoben	08.12.2023
Art. 18 Abs. 1, d)	aufgehoben	08.12.2023
Art. 18 Abs. 1, d ^{bis})	eingefügt	08.12.2023
Art. 21 Abs. 1	geändert	01.08.2019
Art. 22 Abs. 2	geändert	08.12.2023
Art. 22 Abs. 3	aufgehoben	08.12.2023
Art. 24 Abs. 1	geändert	01.08.2019
Art. 24 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 24 Abs. 2	aufgehoben	01.08.2019
Art. 24 Abs. 3	geändert	01.08.2019
Art. 25 Abs. 1	geändert	08.12.2023